

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 12.10.1826 publ. 14.10.1826

obigen Vorschrift, unter Vorbehalt des Recurses an die Cammer, zu erkennen hat.

44) Regierung = Bekanntmachung vom 12. Octob., publ. am 14. Oct. 1826.

Vorsichtsmaßregeln wegen des Milzbrandes beim Hornvieh.

Da der Milzbrand sich in verschiedenen Gegenden des Auslandes beim Vieh gezeigt hat, so wird allen Thierärzten hierdurch aufgegeben, in ihrem Wirkungskreise genau darauf zu achten, ob auch hier im Lande sich Spuren davon zeigen, und in diesem Falle unverzüglich nicht allein dem Amte davon Anzeige zu machen, sondern auch der Regierung ausführlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Aemter, Kirchspiels- und Bauers Bögte haben auf diese verderbliche Krankheit ebenfalls genau Acht zu geben, und den Eingewesenen wird empfohlen, bei etwanigen Anzeichen derselben, sofort einen concessionirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Der Milzbrand befällt gewöhnlich die stärksten, gesündesten Thiere, die noch kurz vorher gut gefressen und wiederkäuet haben. Eigenthümliche Kennzeichen sind: schäumendes Maul der Thiere, rothe mit Blut unterlaufene entzündete Augen, Lahmen auf den Vorderfüßen, Beulen und Geschwülste, vorzüglich